

**Studienordnung  
für den Studiengang Zahnheilkunde  
an der Privaten Universität Witten/Herdecke  
auf der Grundlage der genehmigten Studienordnung  
vom 09.11.1984**

Die Studienordnung regelt die Ausbildung für Studierende der Zahnheilkunde an der Universität Witten/Herdecke auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) vom 26.01.1955 (BGBl. I 1987 S. 1593) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 2.12.2007 (BGBl. I S. 2686).

**Inhalt**

**Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungen
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Ordnungsgemäßes Studium
- § 8 Abschlussleistung (§ 7 Abs. 5)
- § 9 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Ordnungsregeln
- § 12 Bescheinigungen
- § 13 Studienberatung

**Vorklinisches Studium**

- § 14 Studiengegenstand
- § 15 Pflichtveranstaltungen im vorklinischem Abschnitt

**Klinisches Studium**

- § 16 Studiengegenstand
- § 17 Pflichtveranstaltungen im klinischen Abschnitt

**Übergreifende Lehrveranstaltungen**

- § 18 Studium fundamentale

**Schlussbestimmungen**

- § 19 Schweigepflicht
- § 20 Praktikumsordnungen und Studienplan
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten

**Anhang 1 Studienplan**

## **Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26.01.1955 in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 2.12.2007 (BGBl. I S. 2686) das vorklinische und klinische Studium im Studiengang Zahnheilkunde an der Privaten Universität Witten/Herdecke, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

### **§ 2 Studienaufnahme**

1. Das Aufnahmeverfahren wird in drei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe werden die Formalitäten für den Hochschulzugang geprüft. Im zweiten Teil werden die praktischen Fähigkeiten in einem Eignungstest überprüft. In der dritten Stufe wird durch ein dreiköpfiges Gutachtergremium eine Beurteilung des Bildungsweges und der außerschulischen Leistungen auf Grund eines Interviews durchgeführt. Das Auswahlverfahren ist personenbezogen und es gibt eine Vielzahl von Kriterien, wie schulische Leistungen, naturwissenschaftliche Schwerpunktsetzung, soziales Engagement, berufliche Vorbildung, Motivation, Sprachkenntnisse, Praktika etc., nach denen die Gutachter ihre Entscheidung treffen. Eine einvernehmliche Entscheidung der Interviewer ist für die Zulassung zum Studium erforderlich. In einer gemeinsamen Konferenz aller Gutachtergremien wird über die Aufnahme der Kandidaten entschieden. Das Studiendekanat und das Immatrikulationsbüro können daher keinerlei Auskünfte über die Entscheidung erteilen. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen. Jeder BewerberIn kann sich in der Regel zweimal an der Universität Witten/Herdecke für den Studiengang Zahnheilkunde bewerben.
2. Das Studium im Studiengang Zahnheilkunde kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus (Studienjahr) angeboten.
3. Eine Bewerbung zum Quereinstieg ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich.

### **§ 3 Studienziel**

Das Ziel der zahnmedizinischen Ausbildung besteht in der Ausbildung von ZahnärztenInnen mit hohem theoretischen Wissen und praktischen Können, die mit sozialer Kompetenz und Reflexionsvermögen das Berufsbild der Zahnmedizin in der Zukunft mitprägen können.

Der/Die zukünftige Zahnarzt/Zahnärztin soll in die Lage versetzt werden, durch wissenschaftlich begründete diagnostische und therapeutische Maßnahmen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zu erkennen, ihre Wechselwirkung zum ganzen Organismus und der Psyche zu erfassen und daraus eine wissenschaftlich basierte Therapie abzuleiten und durchzuführen, die eine umfassende orale Rehabilitation des Kranken verwirklicht.

Schwerpunkte der zahnmedizinischen Ausbildung bilden:

- die grundlegenden zahnmedizinischen, medizinischen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse

- wissenschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zu lehren, befördern und zu entwickeln
- die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten, die geistigen und ethischen Grundlagen der Zahnmedizin und eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln, um dazu zu befähigen, in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage der Patienten und der Entwicklung der Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbstständig zu handeln
- die Ausbildung soll ferner zur Weiterbildung befähigen und die Bereitschaft zur ständigen Fortbildung und zur Zusammenarbeit mit anderen ÄrztenInnen/ZahnärztenInnen und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.

#### **§ 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums**

1. Das Studium der Zahnheilkunde wird mit der zahnärztlichen Prüfung (Staatsexamen) abgeschlossen.
2. Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt gemäß § 2 der ZÄPrO einschließlich der Prüfungszeit zehn Semester und sechs Monate.
3. Die zahnärztliche Ausbildung an der Universität Witten/Herdecke umfasst:
  1. ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;
  2. folgende staatliche Prüfungen:
    - a) die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
    - b) die zahnärztliche Vorprüfung,
    - c) die zahnärztliche Prüfung.

1. Das Studium gliedert sich in:
  1. das vorklinische Studium von 2,5 Jahren (5 Semester),
  2. das klinische Studium von 2,5 Jahren (5 Semester),
  3. die Prüfungszeit von ca. 6 Monaten.

#### **§ 5 Prüfungen**

1. Als Prüfungen gemäß ZÄPrO (§ 2 Abs. 2) sind abzulegen:
  1. die naturwissenschaftliche Vorprüfung nach dem vorklinischen Studium von mindestens zwei Semestern,
  2. die zahnärztliche Vorprüfung nach dem Studium der Zahnheilkunde von mindestens fünf Semestern und nach Bestehen der naturwissenschaftlichen Vorprüfung,
  3. die zahnärztliche Prüfung nach einem Studium von mindestens fünf klinischen Semestern nach vollständigem Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung,

2. Die Prüfungen gemäß ZÄPrO werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (Prüfungsausschuss) gemäß ZÄPrO § 4, Abs. 1 abgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg bestellt die Prüfungskommission.
3. Das Landesprüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss sind insbesondere zuständig für:
  - Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen,
  - Abnahme und Organisation der Prüfungen,
  - Anrechnung von Studienleistungen aus anderen Fächern.
4. Die Einzelheiten der zu absolvierenden Prüfungen, insbesondere Anmeldung zur Prüfung, Ablauf und Inhalt der Prüfungen sowie die Prüfungstermine ergeben sich aus dem zweiten Abschnitt der ZÄPrO.

### **§ 6 Veranstaltungsarten**

Die Studieninhalte werden in Vorlesungen, praktischen Demonstrationen, Seminaren, Seminaren, praktischen Übungen und Kursen sowie Assistenz, Famulaturen und Teilnahme an Präventionsprogrammen vermittelt.

1. Vorlesungen vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung der praktischen Übungen und Kurse.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden den Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen je nach Gebiet unter Einschluss von Patientenvorstellungen erörtern.
3. Praktische Übungen und Kurse dienen der Vertiefung der Lehrinhalte der theoretischen Lehrveranstaltungen und dem Erwerb grundlegender methodischer Fertigkeiten und Kenntnisse durch praktische Anwendung.
4. Assistenzen, Famulaturen und Teilnahme an Präventionsprogrammen dienen der Berufsfelderkundung, dem frühzeitigen Patientenkontakt und der Beschäftigung mit kommunalen Aufgaben der Prävention.
5. Wissenschaftliche Anleitungen in kleinen Gruppen oder Einzelbetreuung zur Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen sollen in Promotionen münden.

### **§ 7 Ordnungsgemäßes Studium**

1. Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:
  - a) im vorklinischen Studienabschnitt
    - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß § 15
    - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Studium fundamentale sowie
    - die erfolgreiche Beendigung einer Seminararbeit als Leistungsnachweis
    - den Nachweis über die obligat abzulegenden Famulaturstunden
    - den Nachweis des zahntechnischen Praktikums bis zum Ende des 2. Semesters
  - b) im klinischen Studienabschnitt

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß § 17
  - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Studium fundamentale sowie die erfolgreiche Beendigung einer Seminararbeit als Leistungsnachweis im Studium fundamentale
  - den Nachweis über die obligat abzulegenden Famulaturstunden
  - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Spezielle Zahnärztliche Betreuung
  - Famulatur in einem sozialen Gemeinschaftsprojekt der Diakonie Hagen und der Universität Witten/Herdecke (Luthers Waschsalon)
  - die Erfüllung des Leistungskataloges des Integrierten Kurses
2. Unbenommen der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Ablauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der Studienablauf gemäß Studienplan als zweckmäßig empfohlen.
  3. Der Besuch von Pflichtveranstaltungen gemäß § 15 (3) und § 17 (2) wird durch die Belegung der Veranstaltung nachgewiesen. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß § 15 (1,2) und § 17 (1) wird durch Bescheinigungen gemäß Anlage ZÄPrO nachgewiesen.
  4. Regelmäßige Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung liegt vor, wenn der Student nicht mehr als 15 Prozent der Veranstaltung ferngeblieben ist. Wird dieser Wert überschritten, können in den Ordnungen für die Pflichtveranstaltungen, sofern Art und Umfang der Pflichtveranstaltung das zulassen, Möglichkeiten zur Kompensation des Versäumten angeboten werden. Im Falle der erfolgreichen Kompensation braucht die Pflichtveranstaltung nicht wiederholt zu werden.
  5. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung gemäß § 15 (1,2) und § 17 (1) wird aufgrund regelmäßiger Teilnahme und einer mit „bestanden“ bewerteten Abschlussleistung gemäß § 8 bescheinigt.

Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen erfordert eine namentliche Anmeldung.

### **§ 8 Abschlussleistung (§ 7 Abs. 5)**

1. Die Abschlussleistung kann aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungskontrollen bestehen.. Die Art der Prüfungsleistung, die Anforderungen und die Termine für die geforderten Leistungskontrollen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
2. Sind mehrere Teilleistungen gefordert, ist die Abschlussleistung bestanden, wenn alle Teilleistungen erfüllt sind. Eine schriftliche Klausur ist in der Regel bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der Maximalpunkte erreicht wurden.
3. Die unentschuldigte Säumnis einer Leistungskontrolle ohne Nachweis eines wichtigen Grundes hat deren Bewertung mit „schlecht“ zur Folge. Als Nachweis für die entschuldigte Säumnis im Falle einer Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen, bei wiederholter Erkrankung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, außer Krankheit, entscheidet der zuständige HochschullehrerIn.

4. Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden. Dabei ist der erste Wiederholungstermin so zu bestimmen, dass dem Studierenden ein rechtzeitiges Nachreichen der erforderlichen Nachweise zum nächsten Prüfungstermin der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung oder der zahnärztlichen Prüfung möglich ist. Art, Umfang und Termine der Wiederholung werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sofern Art und Umfang der Lehrveranstaltung es zulassen, können Teilwiederholungen vorgesehen werden. Wiederholungsprüfungen können sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
5. Die erforderliche Abschlussleistung einschließlich der möglichen Wiederholungen muss innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Pflichtveranstaltung absolviert werden. Bei mehrsemestrigen Pflichtveranstaltungen verlängert sich diese Frist um 6 Monate für jedes weitere Semester. Wird die Abschlussleistung in der entsprechenden Frist nicht bestanden, gilt eine Pflichtveranstaltung als nicht erfolgreich absolviert.
6. Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden werden konnte, kann die gesamte Pflichtveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht bestanden, ist eine weitere Wiederholung der Pflichtveranstaltung nicht möglich.

### **§ 9 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

1. Zu den Pflichtveranstaltungen nach § 15 und § 17 sind nur an der Universität Witten/Herdecke immatrikulierte StudentenInnen des Studiengangs Zahnheilkunde zugangsberechtigt. GasthörerInnen und ZweithörerInnen sind nur nach Rücksprache mit dem Studiengangsleiter zugangsberechtigt.
2. Ein StudentIn gemäß Absatz 1 ist nur dann zu einer Pflichtveranstaltung gemäß § 15 und § 17 zugangsberechtigt, wenn die folgenden fachlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Vorhandensein der durch Vorlesungen oder andere Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 erworbenen erforderlichen Grundkenntnisse für das jeweilige Fachgebiet.
  - b) Vorlage bereits erworbener Bescheinigungen nach § 7 Abs. 3 Satz 2, die nach dem Studienplan bzw. Praktikums-/Kursordnung Voraussetzung für die Teilnahme an der Pflichtveranstaltung sind.
3. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums können an den Pflichtveranstaltungen gemäß § 17 (1, 2) im klinischen Studienabschnitt nur Studierende teilnehmen, die die zahnärztliche Vorprüfung bestanden haben.

## **§ 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

1. Die Zulassung zu praktischen Übungen, Kursen und Seminaren kann wegen der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze beschränkt werden.
2. Die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zum festgesetzten Termin gemeldet haben und die nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, richtet sich nach folgender Rangfolge:
  1. Rang: Der/Die Studierende ist in dem Fachsemester eingeschrieben, in dem die Veranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist oder er ist Wiederholer und nimmt den für ihn erstmöglichen Wiederholungstermin wahr oder er studiert gemäß § 61 Abs. 4 ZÄPrO.
  2. Rang: Der/Die Studierende ist ein Fachsemester höher eingeschrieben oder er ist WiederholerIn und nimmt einen der erstmöglichen folgenden Wiederholungstermine wahr.
  3. Rang: Der/Die Studierende ist zwei Fachsemester höher eingeschrieben.
  4. Rang: Weitere BewerberInnen, welche die Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllen.

Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Zeitpunkt und Procedere des Losverfahrens werden im Einzelnen festgelegt. Wer einmal wegen eines Losverfahrens an einer Veranstaltung nicht teilnehmen konnte, sollte nicht mehr an weiteren Losverfahren teilnehmen müssen.

3. Die Zahl der Fachsemester im Sinne des Abs. 2 bestimmt sich nach dem Semester, zu dem der/die Studierende einen Studienplatz im Studiengang Zahnheilkunde an der Universität Witten/Herdecke erhalten hat. Bei Feststellung des Ranges wird eine Beurlaubung nur berücksichtigt, wenn sie entsprechend der Immatrikulationsordnung der Universität Witten/Herdecke genehmigt wurde.
4. Der/Die StudiengansleiterIn entscheidet auf schriftlichen Antrag zur Vermeidung von Härtefällen über Abweichungen von der Rangfolge.

## **§ 11 Ordnungsregeln**

1. Versucht ein/e Studierende/r bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „schlecht“ bewertet. Stimmen die Leistungen zweier Studierender in einer Weise überein, die die Annahme des Vorliegens eines Täuschungsversuches begründet, so können beide Arbeiten mit „schlecht“ bewertet werden.
2. Ein/e Studierende/r, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „schlecht“ bewertet.

3. Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

### **§ 12 Bescheinigungen**

1. Arbeiten, die als Grundlage zur Erteilung einer Bescheinigung dienen, verwahrt der/die LeiterIn der Veranstaltung bis zum Ende des übernächsten Semesters auf. Dasselbe gilt für nicht abgeholte Bescheinigungen.
2. Einsichtnahme in eigene Arbeiten, die Zugangsvoraussetzung für die Pflichtveranstaltungen oder Grundlage für die Erteilung einer Bescheinigung sind, wird dem/der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist gewährt.

### **§ 13 Studienberatung**

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studiendekanat der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke. Den Studierenden wird die Inanspruchnahme einer Studienberatung empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studienanfänger und bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches.

## **Vorklinisches Studium**

### **§ 14 Studiengegenstand**

Die Organisation des vorklinischen Studiums der Zahnheilkunde weicht von den Vorgaben der ZÄPrO insofern ab, als die theoretischen vorklinischen und praktischen Kurse integriert unterrichtet werden. Daraus ergibt sich ein theoretischer Unterricht in den Fächern Anatomie, Biochemie und Physiologie sowie der präklinischen Zahnmedizin von 5 Semestern.

1. Im Studium wird als Voraussetzung für die Naturwissenschaftliche Vorprüfung eine auf wissenschaftlichen Kriterien basierende Ausbildung in den folgenden Themengebieten unterrichtet:

- Physik
- Chemie
- Biologie (Zoologie)

2. Zusätzlich finden Veranstaltungen zu Grundlagen der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik in Verbindung mit klinischen Disziplinen sowie ein Praktikum der Biologie statt.

3. Bis zur Zahnärztlichen Vorprüfung wird die Ausbildung in folgenden Stoffgebieten vermittelt:

- Histologie/Mikroskopische Anatomie
- Entwicklungsgeschichte/ Embryologie



- Medizinische Terminologie
- Physiologie
- Physiologische Chemie
- Werkstoffkunde/ Vorlesung und Seminar der präklinischen Zahnmedizin
- Anatomie

### **§ 15 Pflichtveranstaltungen im vorklinischem Abschnitt**

1. Dem Gesuch auf Zulassung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung sind Nachweise beizufügen, dass der/die Studierende folgende Veranstaltungen absolviert hat:

- a) jeweils zwei Vorlesungen Zoologie oder Biologie, Physik und Chemie
- b) während eines Semesters ein physikalisches, ein chemisches Praktikum und ein biologisches Praktikum.

2. Dem Gesuch zur Zahnärztlichen Vorprüfung sind außerdem die in §26 ZÄPrO für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach §9 (3) ZÄPrO sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen.

Dem Gesuch sind ferner die Nachweise beizufügen, dass der/die Studierende folgende Vorlesungen gehört hat:

- jeweils ein Semester Entwicklungsgeschichte, Seminar Einführung in die interdisziplinäre Zahnmedizin und orale Strukturbiologie
  - drei Semester Werkstoffkunde und Biomaterialien (I-III)
  - jeweils vier Semester physiologische Chemie und Histologie
  - fünf Semester Anatomie (I-V) Physiologie (I-V) und präklinische Zahnmedizin (I-V)
- b) an folgenden praktischen Übungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat:
- an den anatomischen Präparierübungen
  - an einem physiologischen (I-V) und einem physiologisch-chemischen Praktikum
  - an einem mikroskopischen Kurs (Histologie I-IV)
  - an einem integrierten präklinischen Kurs, Modul Technische Propädeutik (Kurs der technischen Propädeutik)
  - an einem integrierten präklinischen Kurs, Modul Direkte Restaurationen
  - an einem integrierten präklinischen Kurs, Modul Indirekte Restaurationen
  - an einem integrierten präklinischen Kurs, Modul Zahnärztliche Prothetik I (Phantomkurs der Zahnersatzkunde)
  - an einem weiteren integrierten präklinischen Kurs, Modul Zahnärztliche Prothetik II (Ferienkurs; Phantomkurs der Zahnersatzkunde)
  - an einem integrierten präklinischen Kurs, Modul Interdisziplinäre Zahnmedizin

- vorklinische Famulaturen
- Praktikum im Zahntechnischem Labor
- Praktikum Biologie
- eine abgeschlossene Studium fundamentale Seminararbeit

## **Klinisches Studium**

### **§ 16 Studiengegenstand**

Die Organisation des klinischen Studiums der Zahnheilkunde weicht von den Vorgaben der ZÄPrO insofern ab, als die theoretischen klinischen und praktischen Kurse integriert unterrichtet werden. Ein Teil des klinischen Studiums beginnt bereits im 1. Semester mit der Vorlesung und dem Praktikum der präventiven Zahnmedizin und Diagnostik.

1. Im klinischen Studium werden unter Vertiefung und Erweiterung des im vorklinischen Studium erworbenen Wissens auf den Gebieten der klinischen und klinisch-theoretischen Medizin grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen vermittelt.
2. Im klinischen Studienabschnitt wird eine wissenschaftlich basierte naturwissenschaftliche, klinische Ausbildung in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen vermittelt. Als Voraussetzung für die Zahnärztliche Prüfung werden folgende Themengebiete unterrichtet:
  - Einführung in die Zahnheilkunde
  - Allgemeine Pathologie
  - Spezielle Pathologie
  - Allgemeine Chirurgie
  - Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten
  - Haut- und Geschlechtskrankheiten
  - Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge
  - Medizinische Mikrobiologie
  - Einführung in die Kieferorthopädie
  - Berufskunde und Geschichte der Medizin
  - Pharmakologie
  - Innere Medizin
  - Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
  - Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie
  - Zahnärztliche Chirurgie
  - Zahnerhaltungskunde
  - Parodontologie
  - Kinderzahnheilkunde
  - Zahnersatzkunde
  - Kieferorthopädie
  - Präventive Zahnmedizin und Diagnostik (1. – 6. Semester)

### **§ 17 Pflichtveranstaltungen im klinischen Abschnitt**

1. 1. Dem Gesuch auf Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung sind Nachweise beizufügen, dass der/die KandidatIn folgende Veranstaltungen absolviert hat:

a) Vorlesungen

- Einführung in die Zahnheilkunde
- allgemeine Pathologie
- spezielle Pathologie
- allgemeine Chirurgie
- Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (I-II)
- Haut- und Geschlechtskrankheiten (I-II)
- Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge
- medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen
- Einführung in die Kieferorthopädie
- Berufskunde
- Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde
- Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs) (I-II)
- Innere Medizin (I-II)
- Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (I-II)
- Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie (I-II)
- Zahnerhaltungskunde umfassend, Kariologie, Endodontologie und Kinderzahnheilkunde (I-IV)
- Parodontologie (I-III)
- Zahnersatzkunde (I-III)
- Kieferorthopädie (I-II)
- Präventive Zahnmedizin und Diagnostik (1. – 6. Semester; I-VI)

b) An folgenden Kursen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat

- einen pathohistologischen Kurs
- einen Kurs der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden
- einen radiologischen Kurs mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- einen Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
- einen Kurs der kieferorthopädischen Technik
- zwei Operationskurse (I-II)
- zwei Kurse der kieferorthopädischen Behandlung (I-II)

c) an folgenden Praktika regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat

- ein Semester als Auskultant die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (Zahnärztliche Chirurgie I umfassend Hygiene, Notfallmedizin und Lokalanästhesie)
- ein Semester als Auskultant die Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- ein Semester als Auskultant die chirurgische Poliklinik
- ein Semester als Praktikant die Hautklinik
- ein Semester als Praktikant innere Medizin
- ein Semester als Praktikant Hals- Nasen- Ohrenkrankheiten
- zwei Semester als Praktikant den Kurs und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde (Integrierter Kurs / Kurs der Zahnerhaltungskunde I/II inkl. Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)
- zwei Semester als Praktikant den Kurs und die Poliklinik der Zahnersatzkunde (Integrierten Kurs/ Kurs der Zahnersatzkunde I/II)

- drei Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Zahnärztliche Chirurgie II, Praktikando I-III)
- Klinische Famulaturen in den Fachabteilungen
- Famulatur in einer Hospitationspraxis
- Famulatur Poliklinischer Dienst
- Praktikum Spezielle Zahnärztliche Betreuung
- Famulatur in einem sozialen Projekt der Diakonie in Hagen
- Praktikum zahnärztliche Chirurgie I
- Praktikum Präventive Zahnmedizin und Diagnostik einschließlich Kindergartenprojekt (I-VI)
- Praktikum Special care
- Eine abgeschlossene Studium fundamentale Seminararbeit

### **Studienverlauf**

Zulassungsvoraussetzungen für den klinischen Studienabschnitt ist die bestandene zahnärztliche Vorprüfung.

Das erfolgreiche Bestehen des Radiologischen Kurses mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes ist Voraussetzung für die Teilnahme am:

- Integrierten Kurs
- Operationskurs I-II
- Praktikum der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II/III/IV
- Chirurgische Poliklinik
- Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I-II

Das erfolgreiche Bestehen des Phantomkurses der Zahnerhaltungskunde (Integrierter Kurs der Propädeutik/ Klinik Praktikum) sowie der Kurs Präventive Zahnmedizin und Diagnostik sind Voraussetzung für die Teilnahme am:

- Integrierten Kurs/ Kurs der Zahnerhaltungskunde I-II und Kinderzahnheilkunde
- Integrierten Kurs Parodontologie I-II
- Operationskurs Parodontologie
- Operationskurs I-II
- Integrierten Kurs/ Kurs der Zahnersatzkunde I-II
- Praktikum der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I-III
- Chirurgische Poliklinik
- Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I-II

Das erfolgreiche Bestehen des Kurs der kieferorthopädischen Technik ist Voraussetzung für die Teilnahme am:

- Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I-II

Das erfolgreiche Bestehen des Kurses der kieferorthopädischen Behandlung I ist Voraussetzung für die Teilnahme am:

- Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II

Das erfolgreiche Bestehen des Kurses (Auskultando) der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I ist Voraussetzung für die Teilnahme am:

- Operationskurs I-II
- Integrierten Kurs/ Kurs der Zahnersatzkunde I-II
- Integrierten Kurs/ Kurs der Zahnerhaltungskunde I-II inkl. Parodontologie und Kinderzahnheilkunde
- Integrierten Kurs Parodontologie I-II
- Operationskurs Parodontologie

Das erfolgreiche Bestehen des Operationskurses I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Operationskurs II.

## **Übergreifende Veranstaltungen**

### **§18 Studium Fundamentale**

Dieses verpflichtende Begleitstudium fördert und fordert den fächerübergreifenden Diskurs der Studierenden bereits ab dem ersten Semester und erweitert die fachspezifische Ausbildung um die interdisziplinäre und gesellschaftliche Perspektive. Das Studium fundamentale bietet eine umfassende Förderung der reflexiven, kommunikativen und kreativ-künstlerischen Kompetenzen. Mit diesen Fähigkeiten können die Studierenden einen Transfer zwischen unterschiedlichen Disziplinen leisten:

Sie werden dazu angeregt, über Grenzen ihres Faches hinaus zu denken und zu handeln, eigene Strategien zu entwickeln und souverän zu kommunizieren.

Im gesamten Studium müssen 10 Seminare absolviert werden, die kumulativ erbracht werden können. Diese müssen durch eine Unterschrift des/der zuständigen DozentenIn im Studienbuch belegt werden. Zusätzlich ist ein Leistungsnachweis (Seminararbeit) im vorklinischen Studienabschnitt erforderlich.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Schweigepflicht**

Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des § 203 StGB und darüber hinaus Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. Eine Verpflichtungserklärung darüber ist im Studiendekanat aktenkundig zu machen.

## **§ 20 Praktikumsrichtlinien**

1. Das Department für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrstühlen Praktikumsrichtlinien zu erlassen, in denen spezielle und technische Bestimmungen für die Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums der Zahnheilkunde festgelegt werden. Die Praktikumsrichtlinien sollen insbesondere den Ablauf der Veranstaltungen, Art, Umfang und Anforderungen für die geforderten Abschlussleistungen sowie Art und Umfang der Wiederholungen enthalten. Die Praktikumsrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Departmentsrates.

## **§ 21 Übergangsregelungen**

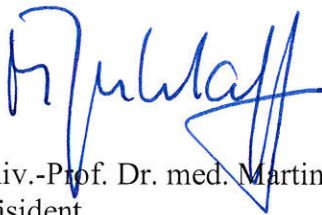
1. Diese Studienordnung gilt mit Datum des Inkrafttretens für alle Studierenden der Universität Witten/Herdecke, auf die die ZÄPrO insgesamt Anwendung findet, soweit das für die Studierenden, die bereits vorher ihr Studium begonnen haben, keine Schlechterstellung bedeutet.
2. Die Studenten genießen Vertrauensschutz dahin gehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 05.10.2012 in Kraft. Sie wird von der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.10.2012.

Witten, den 04.10.2012



Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff  
Präsident  
Universität Witten/Herdecke